

SÄCHSISCHER RECHNUNGSHOF
Schongauerstraße 3 | 04328 Leipzig

Herrn Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstr. 109

10179 Berlin

vorab per E-Mail

Rechnungshofbericht zu den Risiken der Braunkohle

Sehr geehrter Herr Semsrott,

die von Ihnen mit E-Mail vom 7. März 2017 beantragte Übersendung des o. b. Berichts ist aus Rechtsgründen nicht möglich.

Der Anwendungsbereich des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) ist nicht eröffnet. Gemäß § 2 Satz 2 SächsUIG gilt das SächsUIG nicht für Umweltinformationen, deren Geheimhaltung angeordnet ist. Bei dem o. b. Bericht handelt es sich um eine Verschlussache nach § 4 Absatz 2 des Sächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SächsSÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA).

Zudem ist der Sächsische Rechnungshof keine informationspflichtige Stelle nach dem SächsUIG. Hierzu gehören nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 SächsUIG die Stellen der öffentlichen Verwaltung. Diese Regelung stellt auf den funktionellen Behördenbegriff nach § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ab.

Dieser funktionale Behördenbegriff nimmt den Sächsischen Rechnungshof jedoch aus, soweit er im Verhältnis zum Sächsischen Landtag und in richterlicher Unabhängigkeit nach Art. 100 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) tätig wird.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Tobias Schnell

Durchwahl
Telefon +49 341 3525-1911
Telefax

tobias.schnell@
srh.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
7. März 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
PK-0127/8 1110/17

Leipzig,
6. April 2017

Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Über richterliche Unabhängigkeit verfügen nach Art. 100 Absatz 2 Satz 1 SächsVerf die Mitglieder des Sächsischen Rechnungshofes. Diese sind nach § 5 Absatz 1 des Rechnungshofgesetzes (RHG) „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“. Der o. b. Bericht nach § 99 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) ist an den Sächsischen Landtag gerichtet und wurde von den Mitgliedern des Sächsischen Rechnungshofes in richterlicher Unabhängigkeit verfasst und unterzeichnet.

Lediglich hilfsweise führe ich weiterhin folgende Rechtsgründe an:

Soweit - contra legem - angenommen würde, der Anwendungsbereich des SächsUIG wäre eröffnet und der Sächsische Rechnungshof eine informationspflichtige Stelle, hätte der Antrag nach §§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3, 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG abgelehnt werden müssen.

Eine Ablehnung müsste bereits wegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3 SächsUIG erfolgen:

Der o. b. Bericht wurde, wie dargelegt, von den Mitgliedern des Sächsischen Rechnungshofes dem Sächsischen Landtag zugeleitet. Der Sächsische Landtag ist ein Staatsorgan und der Sächsische Rechnungshof wurde durch die SächsVerf mit eigenen Rechten ausgestattet.

Es handelt sich bei der ausschließlichen Befassung des Sächsischen Landtags mit dem o. b. Bericht daher um eine verfassungsrechtliche Frage.

Die wirkungsvolle Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Sächsischen Landtag und dem Sächsischen Rechnungshof ist eine Frage der Funktionsfähigkeit des Staates. Diese stellt ein bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit dar. Ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 SächsUIG haben Sie nicht vorgetragen.

Der Antrag müsste zudem wegen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG zurückgewiesen werden:



Der o. b. Bericht enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Auch eine teilweise Zurverfügungstellung des o. b. Berichts wäre nicht möglich gewesen, da die relevanten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wesentlicher Inhalt des o. b. Berichts sind und keinen separaten abtrennbaren Teil darstellen. Ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 SächsUIG haben Sie zudem nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günther Jury
Justiziar